

2 Ausgangslage: Funktionsweise und Verbreitung des islamkonformen Versicherungswesens

Der Gedanke, sich selbst und seine Familie abzusichern, ist in islamischen Wertvorstellungen präsent: Handlungen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Selbstverantwortung¹¹ oder zur Absicherung seiner Hinterbliebenen¹² sind sehr positiv besetzt. Auch Aufforderungen zur gegenseitigen Solidarität im Schadenfall finden sich bereits in frühislamischen Quellen.¹³ Wird das Versicherungswesen von seinem genossenschaftlichen Ursprung¹⁴ betrachtet, so findet es auch wohlwollenden Anklang im islamischen Diskurs:¹⁵ Viele Menschen schließen sich zusammen und unterstützen denjenigen in der Gruppe, der einen Schaden erleidet.

Auch das heutige Versicherungssystem funktioniert grundsätzlich auf dieser Basis: Viele Kunden zahlen einen Versicherungsbeitrag, aus deren Gesamtsumme Kunden mit einem Schadenfall entschädigt werden.¹⁶ Einige Merkmale in der Ausgestaltung der konventionellen Versicherungswirtschaft lassen sich jedoch schwer mit Prinzipien des islamischen Rechts vereinbaren. Hierzu gehören z.B. die zinsbasierten Geschäfte von Versicherungsunternehmen oder der formale Risikotransfer an den Anbieter anstelle der Risikoteilung im Versicherungskollektiv.

Um die gesellschaftlich wichtigen Vorteile des Versicherungswesens zu nutzen, ohne jedoch Prinzipien des islamischen Rechts zu brechen, wurde ab den 1970er Jahren eine islamische Variante für die Versicherungswirtschaft entwickelt.¹⁷ Sie betont

¹¹ Aus der Sunna: [...] *Ein Mann fragte den Propheten: Soll ich es anbinden und auf Gott vertrauen oder es freilassen und auf Gott vertrauen? Er sagte: Binde es an und vertraue auf Gott. [...]* (es: ein Kamel) in AT-TIRMIDĪ (~ 9. Jh.) Nr. 2517 (eigene Übersetzung); als Ermutigung zur Versicherung interpretiert z.B. von BILLAH (2007a) S. 51f, 77; AHMED (2009) S. 512.

¹² Aus der Sunna: [...] *Es ist besser deine Nachkommen wohlhabend zu hinterlassen als bedürftig und andere Leute um Hilfe bittend [...]* AL-BUHĀRĪ (2003re) im kitāb al-nafaqāt, Nr. 5354 (eigene Übersetzung); als Argument für die Erlaubnis der Lebensversicherung bei BILLAH (2007a) S. 52f, 81; BILLAH (1993) S. 316f.

¹³ Koran 5,2: [...] *Helft einander zur Frömmigkeit und Gottesfurcht [...]*, Übersetzung PARET (2004); als Ermutigung zur Versicherung interpretiert z.B. BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 63 Nr.41; USMANI (2006); AHMED (2009) S. 512f; BILLAH (2007a) S. 75, 80f; MULHIM/SABBAGH (n.a.) S. 15.

¹⁴ Zum genossenschaftlichen und zum kaufmännischen Ursprung der Versicherung siehe BÜCHNER (1972) S. 112ff.

¹⁵ Positiv zum grundsätzlichen Konzept der Versicherung siehe QARADAWI (n.a.) Kap. 4.2.20.

¹⁶ Auch im nicht genossenschaftlichen Bereich tragen die Versicherten langfristig alle Ausgaben über ihre Beiträge (sonst wäre es kein nachhaltiges Geschäftsmodell), Gedanke auch bei STIFTL (2012) S. 4.

¹⁷ Zur Geschichte der islamischen Versicherung siehe Kapitel 2.2.1.

ganz besonders den solidarischen Charakter der Versicherungsgemeinschaft und adressiert gezielt Probleme des islamischen Rechts mit modernen Versicherungsverträgen.¹⁸

Islamkonforme Versicherungsprodukte werden bereits in vielen islamisch geprägten Ländern vertrieben, in der Regel zusätzlich zum konventionellen Versicherungsangebot.¹⁹ Es handelt dabei aber keineswegs um eine Versicherung nur für Muslime, sondern um einen Versicherungsmechanismus der islamischen Grundsätzen entspricht. Auch Nichtmuslime können in einem solchen Rahmen versichert werden.²⁰

2.1 Funktionsweise des islamkonformen Versicherungswesens

Nach einer Einführung zum islamischen Rechtsrahmen werden im Folgenden die wichtigsten Prinzipien des islamischen Rechts für das Versicherungswesen dargelegt. Voran steht jeweils eine Beschreibung des klassischen Rechtsgrundsatzes, gefolgt von einer Erläuterung der Konfliktpunkte mit dem regulären Versicherungswesen und des Umgangs des islamkonformen Versicherungsanbieters mit der jeweiligen Problematik. Anschließend werden verschiedene Vergütungsmodelle erläutert. Den Abschluss des Grundlagenteils bilden Ausführungen zur historischen Entwicklung und dem Status Quo des islamischen Versicherungswesens.

Grundsätzlich wird in dieser Arbeit das „*takāful*“ Modell beschrieben (*takāful* steht im Arabischen für „gegenseitige Solidarität“). Versicherungsverträge in Saudi-Arabien und im Iran werden auch als islamkonform bezeichnet, ohne jedoch den hier beschriebenen *takāful*-Regelungen zwangsläufig zu entsprechen.²¹ Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, ist im Rahmen dieser Arbeit unter „islamkonformer Versicherung“ (synonym verwendet: „islamische Versicherung“) jedoch immer die *takāful*-Variante gemeint.

¹⁸ Zur Betonung des solidarischen Charakters siehe BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 62; AAOIFI (2010) S.476 Nr.2f; HUSSAIN (2009) S. 67; BILLAH (2008) S. 135, zu einzelnen Punkten siehe nachfolgende Kapitel.

¹⁹ Siehe dazu auch Kapitel 2.2.1.

²⁰ AAOIFI (2010) S.468 Nr.7/1, siehe auch KNIGHT (2006).

²¹ Siehe dazu auch Kapitel 2.2.1.

2.1.1 Einführung zur Scharia und zum islamischen Recht

Bei der Scharia (*šarīʿa*) handelt es sich nicht um ein kodifiziertes Gesetzeswerk, sondern nach islamischer Auffassung um die von Gott vorgegebene Ordnung, die der Mensch zu erschließen versucht.²² Die Primärquellen der Scharia sind der Koran und die Sunna (Überlieferungen zu nachahmenswerten Taten des Propheten Mohammed).²³ Hierbei handelt es sich aber auch nicht um Gesetzestexte: Nur sehr wenige Verse im Koran beinhalten eine klare rechtliche Anweisung.²⁴ Wenn aus den Primärquellen keine eindeutige Anweisung zu einem Sachverhalt hervorgeht, gilt der Konsens der Rechtsgelehrten (*iğmaʿ*) oder die Analogiefindung durch einen Rechtsgelehrten (*qiyās*) als weitere wichtige Quelle der Scharia.²⁵

Die Aufgabe der Rechtsgelehrten (*faqīh*, Pl. *fuqahāʾ*) ist es, aus diesen Rechtsquellen Bestimmungen für das menschliche Handeln zu formulieren. Diese konkreten rechtlichen Bestimmungen bilden das islamische Recht (*fiqh*).²⁶ Die Bemühung um die Ergründung der Scharia und die Umsetzung in das islamische Recht nennt man auch *iğtihād* (=Rechtsfindung, auch: Mühsal, Anstrengung).²⁷ Die ersten islamischen Rechtsgelehrten (~8-10. Jh.), die diese Rechtsfindung betrieben haben, genießen sehr großes Ansehen: Rechtsmeinungen, die sich auf diese Gelehrten beziehen, besitzen eine hohe Glaubwürdigkeit. Es besteht sogar die Ansicht, dass die Zeit der selbständigen Rechtsfindung ab dem ~10. Jh. abgeschlossen ist und heutige Rechtsgelehrte nur noch die frühen „klassischen“ Rechtsmeinungen nachahmen sollten (*taqlīd*).²⁸ Auch wenn man der Abkehr an eine selbständige Rechtsfindung nicht folgt, so haben die Meinungen der klassischen Rechtsgelehrten unbestritten einen sehr hohen Stellenwert. So wird auch heute der Versicherungsvertrag, der im klassischen islamischen Recht noch nicht bekannt war, auf Basis von unbestrittenen klassischen Vertragstypen gestaltet und so seine Islamkonformität unterstrichen.²⁹

²² Zur Scharia siehe LOHLKER (2012) S. 14ff, 101; NAGEL (2001) S. 3ff.

²³ Zu Koran und Sunna siehe ROHE (2009) S. 48ff.

²⁴ Etwa 5 Prozent der Verse haben rechtlichen Inhalt (200-500 von ~6200 Versen), ~10-20 mit Bezug zur Wirtschaft siehe BEKKIN (2007) S. 4 (Genaue Anzahl variiert ja nach Systematik).

²⁵ Zu diesen und weiteren Sekundärquellen siehe ROHE (2009) S. 58ff.

²⁶ Dazu LOHLKER (2012) S. 12, 15f.

²⁷ Zum *iğtihād* siehe LOHLKER (2012) S. 185ff.

²⁸ Zur Schließung des Tors des *iğtihād* siehe COULSON (1964) S. 80ff, kritisch dazu LOHLKER (2012) S. 187f.

²⁹ Basis ist u. a. der *wakāla*- und der *muḍābara*-Vertrag, siehe AAOIFI (2010) S.465f Nr.3, 4; siehe auch Kapitel 2.1.4.3 und 2.1.6.

Im Rahmen des „dezentralen“ islamischen Rechtsfindungsprozesses über Rechtsgelehrte ist es nicht ungewöhnlich, dass unterschiedliche Meinungen zu einem Rechtsproblem bestehen. Dies gilt auch für die Bewertung des Versicherungsvertrags. Im Rahmen dieser Arbeit wird die dominierende Meinung dargelegt, dass konventionelle Versicherungen nicht islamkonform sind, die *takāful*-Variante aber zulässig ist.³⁰ Auf wichtige Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des *takāful*-Modells wird gesondert hingewiesen.³¹

2.1.2 Das Glückspielverbot (*maisir*): Verwaltungstätigkeit statt Spekulation

2.1.2.1 Umfang des Glückspielverbots

Im islamischen Recht besteht ein umfassendes Glückspielverbot. In den Koransuren 2,219³² und 5,90f³³ wird ein Brauch namens *maisir* verpönt, da dieser Zwietracht sähe und vom Gebet abhalte. Bei *maisir* handelte es sich um eine vorislamische Praxis, bei der mit Lospfeilen um ein geschlachtetes und zerteiltes Tier gespielt wird.³⁴ Das Verbot dieses speziellen Glücksspiels wurde bereits sehr früh auf jegliche Art von Glücksspielen (*qimār*) und spekulativen Geschäften erweitert;³⁵ es ist weitgehend unumstritten.³⁶

Im Rahmen wirtschaftsrechtlicher Betrachtungen wird das Glückspielverbot im Zusammenhang mit dem Verbot ungerechtfertigter Gewinne interpretiert: Kein Gewinn soll ohne den Einsatz von Leistung erzielt werden können. Die Intention hinter dem

³⁰ Übersicht zu verschiedenen Meinungen: BEKKIN (2007) S. 18ff; BILLAH (2007a) S. 70; SIDDIQI (1981) S. 26ff; MULHIM/SABBAGH (n.a.) S. 33ff.

³¹ Z.B. zur Beteiligung des Versicherungsanbieters am versicherungstechnischen Überschuss im Kapitel 2.1.6.

³² Koran 2,219: „*Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel [maisir]. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. [...]*“, Übersetzung nach PARET (2004).

³³ Koran 5,90f: „*90 Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer) Greuel und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen. 91 Der Satan will (ja) durch Wein und das Losspiel nur Feindschaft und Haß zwischen euch aufkommen lassen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abhalten. Wollt ihr denn nicht (damit) aufhören?*“ Übersetzung nach PARET (2004); Verweis darauf auch in der Fatwa des ISLAMIC FIQH COUNCIL (1978).

³⁴ Zu den bekannten Details dieses Glücksspiels siehe FAHD (1991) S. 923f; HUBER (1883).

³⁵ Möglicherweise bereits von 'Abd Allāh b. 'Umar (7. Jh.), siehe ROSENTHAL (1986) S. 108.

³⁶ ROSENTHAL (1986) S. 108.

Glücksspielverbot sei daher auch die Vermeidung von Eigentumsübertragungen auf Basis eines Zufalls.³⁷

2.1.2.2 Relevanz des Glücksspielverbots für die Versicherungsbranche

Dem Versicherungsgeschäft wird im islamischen Diskurs oftmals der Charakter einer Wette zugeschrieben:³⁸ Das Versicherungsunternehmen „wettet“, dass die Prämieinnahmen die Schadenausgaben übersteigen. Der Eintritt und die Höhe der Schäden stehen bei Vertragsabschluss aber nicht fest. Diese Faktoren liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Versicherungsanbieters und basieren auf Zufall. Entsprechend wird das Geschäftsmodell „Prämien höher als Schadenausgaben“ als eine Form des Glücksspiels bewertet.

Der Einwand, dass Versicherungsunternehmen anhand des „Gesetzes der großen Zahlen“³⁹ die Schadenwahrscheinlichkeiten sehr gut bestimmen können und es sich daher keineswegs um reine Spekulation handelt, wurde bereits in den 1960er Jahren vom syrischen Gelehrten ZARQĀ' in den islamischen Diskurs eingebracht.⁴⁰ Diese Sichtweise hat jedoch nicht dazu geführt, den Vorwurf des Glücksspiels gänzlich auszuräumen.⁴¹

2.1.2.3 Beachtung des Glücksspielverbots im islamkonformen Versicherungswesen

Bei der Entwicklung eines islamischen Versicherungsvertrags sollte die Profitgenerierung durch glückspielähnliche Elemente ausgeschlossen werden. Mit dem Fokus auf den solidarischen Charakter des Versicherungsgedankens wurde die vertragliche

³⁷ BEKKIN (2007) S. 26; MAHMOOD (1991) S. 284. Dies würde auch zur Annahme passen, *maisir* stamme vom Wort *yusr* (Leichtigkeit, Bequemlichkeit): *maisir* = „bequem und ohne Anstrengung Besitztum erlangen“, siehe HUBER (1883) S. 15ff auch mit weiteren philologischen Erklärungen des Wortes.

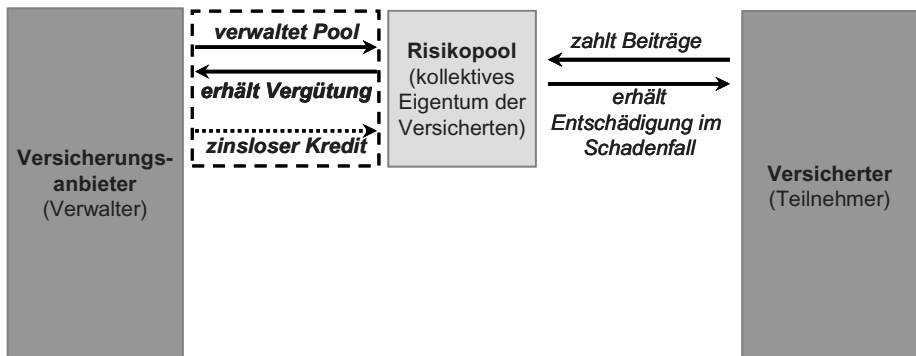
³⁸ ISLAMIC FIQH COUNCIL (1978); RAHMAN (1979) S. 121ff. Zum Glücksspielcharakter der Versicherung in der deutschen Literatur siehe EBEL (1962) S. 53ff; HELTEN (1986) S. 235f.

³⁹ Das Gesetz beschreibt, dass sich die Häufigkeit, mit der ein Zufallsereignis eintritt, immer weiter an seine rechnerische Wahrscheinlichkeit annähert, je häufiger das Zufallsexperiment durchgeführt wird. Für die Versicherungswirtschaft bedeutet dies, dass die Schadenwahrscheinlichkeit genauer berechnet werden kann, je größer die Versichertenanzahl ist. D.h. in einem großen Versicherungskollektiv kann die Schadenwahrscheinlichkeit sehr genau vorausgesagt werden, siehe hierzu auch SCHULENBURG (2005) S. 29f, 34ff.

⁴⁰ VOGEL/HAYES (1998) S. 151; BÄLZ (1997) S. 50f zitieren ZARQĀ' mit dem Werk *niḏām at-ta'mīn* (Originalquelle liegt nicht vor).

⁴¹ RAHMAN (1979) S. 123f nimmt konkret dazu Stellung; VOGEL/HAYES (1998) S. 151.

Beziehung zwischen Versicherten und Versicherungsunternehmen modifiziert: Die Versicherten zahlen ihre Versicherungsbeiträge in einen Risikopool ein, aus dem Schäden gedeckt werden. Die Gelder in diesem Pool bleiben im kollektiven Eigentum der Versicherten. Das Versicherungsunternehmen verwaltet diesen Pool, indem es die Prämieinzahlungen und Schadenauszahlungen regelt sowie die Gelder adäquat investiert. Hierfür erhält es eine Vergütung.⁴² Es erfolgt also eine Trennung des Kapitals der Unternehmenseigentümer (i.d.R. Aktionäre) von den Geldern der Versicherten (siehe Abbildung 1).⁴³



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1: Glücksspielverbot im islamischen Versicherungsmechanismus

Auf diese Weise generiert das Versicherungsunternehmen keine Gewinne über die „Spekulation“ Prämieinnahmen vs. Schadenauszahlungen, sondern wird für seine Verwaltungstätigkeit vergütet. Statt des Risikotransfers vom Versicherten an das Versicherungsunternehmen, erfolgt eine Risikoteilung unter den Versicherten im Rahmen einer Partnerschaft (*mušāraka*)⁴⁴.

⁴² BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 63, Nr.41; AAOIFI (2010) S. 465f Nr. 2, 3, S.469, Nr. 10/1, 10/2; ARCHER et al. (2009) S. 11; MULHIM/SABBAGH (n.a.) S. 18; AHMED (2009) S. 515, siehe auch Webseiten der *takāful*-Anbieter, z.B. TAKAFUL MALAYSIA (2013) unter „Business Models“, „FAQ Nr.2“ o. „Income source“ bzw. TAKAFUL IKHLAS (2011) unter „The Takāful Modell Ikhlas“. Zur Frage des Eigentums am Risikopool siehe BAKAR (2009) S. 38f; MULHIM/SABBAGH (n.a.) S. 25; STIFTL (2010a) S. 69f; AAOIFI (2010) S. 464 Nr. 2.

⁴³ STIFTL (2010a) S. 58.

⁴⁴ AAOIFI (2010) S. 466 Nr. 4a.

Die Versicherten treten der Versicherungsgemeinschaft nicht zur kommerziellen Gewinnerzielung bei, sondern zur gegenseitigen Absicherung. Eine Form des Glücksspiels liegt gemäß dieser Sicht nicht vor.⁴⁵ Im Rahmen der islamischen Versicherung wird daher auch nicht vom Versicherten, sondern vom „Teilnehmer“ am Risikopool gesprochen. Das Versicherungsunternehmen hingegen wird als „Verwalter“ bezeichnet.⁴⁶ Um eine zusätzliche Komplexität zu vermeiden, werden in dieser Arbeit jedoch die weitläufig bekannten Begriffe „Versicherungsunternehmen“ und „Versicherter“ weiter verwendet.

Da die Prämiegelder des Risikopools im kollektiven Eigentum der Versicherten bleiben, gehören ihnen auch die versicherungstechnischen Überschüsse. Soweit nicht für Rücklagen benötigt, werden sie an die Versicherten ausgeschüttet.⁴⁷

Mit dem Eigentum geht aber nicht nur ein Recht an den Überschüssen einher, sondern auch eine Verpflichtung im Defizitfall: Der Versicherungsanbieter ist nur Verwalter, jedoch kein Risikoträger. Eine Nachschusspflicht der Versicherten ist jedoch schwer zu realisieren: Selbst wenn dies gesetzlich gestattet ist, wird es im Defizitfall unter Wettbewerbsbedingungen schwierig, die Versicherten im Kollektiv zu halten. Als Alternative zu einer direkten Nachschusspflicht der Versicherten dient daher ein zinsloser Kredit (*qard ḥasan*): Das Versicherungsunternehmen zahlt im Falle eines Defizits einen zinslosen Kredit an das Versicherungskollektiv, welcher über zukünftige Überschüsse rückvergütet wird.⁴⁸

Über diese Bezuschussung übernimmt der Versicherungsanbieter jedoch faktisch das Risiko des Versichertenkollektivs, wenn auch nur temporär. Dies widerspricht dem Grundsatz, demzufolge in der islamkonformen Versicherung Risiken nicht an den Anbieter transferiert werden, sondern ausschließlich unter den Versicherten

⁴⁵ Zur Betonung des solidarischen Charakters siehe BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 62; AAOIFI (2010) S. 476 Nr.2f; HUSSAIN (2009) S. 67; BILLAH (2008) S. 135.

⁴⁶ Bzw. „participant“ und „operator“ AAOIFI (2010) S.482; MALAYSIA TAKAFUL ACT (1984) Art. 2; ARCHER et al. (2009) S. 11; UAE INSURANCE AUTHORITY (2010) Artikel 1 (hier „subscriber“).

⁴⁷ AAOIFI (2010) S. 465f Nr.3/2, S. 466 Nr. 5/5, S.469 Nr. 10/5, S.470f Nr.12, S.476 Nr.2d; UAE INSURANCE AUTHORITY (2010) Art. 25. Einige Gelehrte empfehlen, die Überschüsse karitativ zu verwenden, da Spenden an das Versicherungskollektiv nicht zurückgenommen werden sollten, siehe KASSIM (2007) S. 50. Ob auch der Versicherer an versicherungstechnischen Überschüssen teilhaben kann, ist umstritten, siehe dazu Kapitel 2.1.6.

⁴⁸ AAOIFI (2010) S. 470 Nr.10/8; UAE INSURANCE AUTHORITY (2010) Art.9e; 28; BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 82ff, Nr.55; BAKAR (2009) S. 33f, 40ff; HUSSAIN (2009) S. 78f; MULHIM/SABBAGH (n.a.) S. 18.

geteilt werden.⁴⁹ Die Diskussion zu diesem Punkt wurde angestoßen, eine Alternative dazu konnte sich bisher nicht durchsetzen.

Eine Abweichung der Eigentumsfragen am Risikopool wird in Pakistan praktiziert: Hier ist der Risikopool als Stiftung organisiert und hat damit eine eigene Rechtspersönlichkeit (*waqf*-Modell).⁵⁰ Die Gelder sind also nicht mehr im kollektiven Besitz der Versicherten, sondern bilden eine separate juristische Einheit.⁵¹

2.1.2.4 Exkurs zum VVaG als Alternative zur AG

Die meisten islamkonformen Versicherungsunternehmen sind als Aktiengesellschaft organisiert, schon da das Versicherungsrecht vieler Länder diese als einzige Organisationsform zulässt.⁵²

In Deutschland gibt es für privatwirtschaftliche Versicherer aber zudem den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) als Rechtsform.⁵³ Hierbei handelt es sich um einen Verein, dessen Ziel die gegenseitige Absicherung der Mitglieder im Schadenfall ist. Die Vereinsmitglieder sichern sich über ihre Beiträge gegenseitig ab.⁵⁴ Die oberste Vertretung der Mitglieder bestellt den Aufsichtsrat⁵⁵ des Vereins, der wiederum den Vorstand bestellt. Der Vorstand ist mit der Geschäftsführung betraut.⁵⁶

Der Solidargedanke des VVaG ist dem des islamischen Versicherungswesens sehr ähnlich.⁵⁷ In einem reinen VVaG gibt es neben den Versicherten keine anderen Unternehmenseigentümer, wie z.B. Aktionäre. Die im Kapitel 2.1.2.3 beschriebene

⁴⁹ STIFTL (2011) S. 62.

⁵⁰ Gründe für verschiedene Modelle siehe MANJOO (2007).

⁵¹ Zum Stiftungs-Modell (*waqf*) siehe ARCHER et al. (2009) S. 15ff; AKHTER (2010) S. 12f; STIFTL (2010a) S. 65; im Rahmen der Rückversicherung siehe auch BANK NEGARA MALAYSIA (2010) S. 65ff, Nr.43.

⁵² ARCHER et al. (2009) S. 288.

⁵³ Siehe §7 Abs.1 VAG; die Variante des öffentlich-rechtlichen Versicherers wird an dieser Stelle vernachlässigt, da diese in Deutschland, als einem Land mit einer muslimische Minderheit von ~5 Prozent, unwahrscheinlich ist.

⁵⁴ BREUER (1999) S. 2; KÜRN (2001) S. 17.

⁵⁵ Bei mehr als 500 Arbeitnehmer darf die Belegschaft ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder wählen: §35 Abs. 2 VAG, siehe auch WILM (2011) S. 567, RN 106.

⁵⁶ KAULBACH (2012) S. 299, RN 1ff; WILM (2011) S. 559, RN 84ff, siehe auch §§ 34f, 36 VAG.

⁵⁷ STIFTL (2012) S. 28ff; ASARIA (2009) S. 7. GASSNER/WACKERBECK (2010) S. 184 weisen aber daraufhin, dass beim VVaG ebenfalls keine echte Risikoteilung zwischen der Versicherten vorliegt, da das Risiko an den Verein (als juristische Person) transferiert wird.

Konstruktion eines Gegenseitigkeitskollektivs in der AG⁵⁸ wäre hier nicht notwendig. Einige Stimmen im Diskurs zum islamkonformen Versicherungswesen plädieren für diese Form anstelle der vorherrschenden kommerziellen AG.⁵⁹

Problematisch bei dieser gemeinnützigen Variante ist jedoch die Kapitalbeschaffung. Die Mindestanforderung an freie unbelastete Eigenmittel eines VVaG beträgt in Deutschland beispielsweise 1,65 Millionen Euro zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung (Garantiefonds).⁶⁰ Im Gegensatz zur AG können diese Mittel nur eingeschränkt über den Kapitalmarkt aufgenommen werden.⁶¹

2.1.3 Das Bestimmtheitsgebot (*ġarar*): Risikoteilung statt Risikotransfer

2.1.3.1 Umfang des Bestimmtheitsgebots⁶²

Basierend auf dem Glückspielverbot (*maisir*)⁶³ wurden weitere Anforderungen an einen rechtlich einwandfreien Vertrag entwickelt. Kontrakte wurden untersagt, deren Vertragsinhalt nicht hinreichend bestimmt und deren Erfüllbarkeit nicht gesichert ist.

Der Begriff *ġarar* (=Risiko, Unsicherheit), mit dem man dieses Verbot bezeichnet, wird nicht im Koran verwendet, sondern erscheint in der Sunna: Der Prophet Mohammed untersagte den mit Unsicherheit belasteten Kauf-/ Tauschvertrag (*bai' al-ġarar*).⁶⁴ Diese und weitere Überlieferungen zum Verbot unsicherer Transaktionen (so z.B. das Verbot des Verkaufs eines ungeborenen Tieres⁶⁵ oder unreifer Früchte⁶⁶) sowie das Glückspielverbot bildeten die Basis für das von früheren Rechtsgelehrten systematisierte *ġarar*-Verbot.⁶⁷ Es besteht kein Konsens unter islamischen

⁵⁸ CASEY (2009) S. 115f spricht von einem Hybrid aus Gegenseitigkeitsgesellschaft und AG; HUSSAIN (2009) S. 70 von einer (Gegenseitigkeits-) Gesellschaft in einer (Aktien-) Gesellschaft „*Firm within a Firm*“.

⁵⁹ EL-GAMAL (2007) S. 190, 194ff; WILSON (2007) S. 74.

⁶⁰ BAFIN (2008) unter A.II.1.b; der Garantiefonds beträgt mindestens 2,4 Millionen Euro, sofern eine der Sparten Nr. 10 bis 15 der Anlage A zum VAG betrieben werden soll.

⁶¹ BREUER (1999) S. 67ff; THEIS (2005) S. 15ff, 128f; KÜRN (2001) S. 45f; WILSON (2007) S. 75.

⁶² Weiterführende Literatur zum *ġarar*-Verbot siehe SALEH (1986) S. 49ff; WICHARD (1995) S. 148ff; SCHACHT (1964) S. 146f.

⁶³ Zu *maisir* siehe Kapitel 2.1.2.1.

⁶⁴ MĀLIK BIN ANAS (1951re) Buch 31, Kap. 34, Nr. 75, S. 665.

⁶⁵ AN-NAWAWĪ (1996re) S. 54; IBN RUŠD (1989re) S. 243f; MĀLIK BIN ANAS (1951re) Buch 31, Kap. 34, Nr. 75, S. 665.

⁶⁶ IBN RUŠD (1989re) S. 243ff; MĀLIK BIN ANAS (1951re) Buch 31, Kap.8, Nr.10ff, S.618f.

⁶⁷ WICHARD (1995) S. 148; SCHACHT (1964) S. 146; SALEH (1986) S. 85.

Rechtsgelehrten über die genaue Definition des Verbots.⁶⁸ Folgende zwei positive Voraussetzungen decken jedoch einen großen Teil der Definitionsinhalte ab:

1. Die Austauschgüter in einem Vertrag müssen genau bestimmt sein:⁶⁹ Das Tauschobjekt muss mit all seinen quantitativen und qualitativen Merkmalen bekannt sein.⁷⁰ Ebenso muss der Preis exakt determiniert sein. Ein Verkauf nach „seinem Wert“ oder zu „Marktpreisen“ ohne Spezifizierung ist nicht gestattet.⁷¹ Ein Streit, der den Tausch verhindert, soll durch diese Klarheit der Vertragsbedingungen im Voraus vermieden werden.⁷²

2. Der Vertrag muss erfüllbar sein:⁷³ Die Erfüllbarkeit des Vertrages soll durch die Existenz der Tauschgüter bei Vertragsabschluss sichergestellt werden.⁷⁴ Des Weiteren muss sich das Tauschgut im Eigentum des Verkäufers befinden sowie dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegen.⁷⁵

Ġarar wird mit „Risiko“ oder „Unsicherheit“ ins Deutsche übertragen. Hierbei kann der Eindruck entstehen, dass im islamischen Recht Risiken im Wirtschaftsleben allgemein untersagt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall: Zu unterscheiden ist zwischen Risiken, die von außen auf das Vertragsverhältnis einwirken (z.B. Handelsrisiken durch veränderte Marktpreise) und Risiken, die dem Vertrag inhärent sind (z.B. Unbestimmtheit des Vertragsinhaltes). Nur letztere Risiken versucht das islamische Recht durch hohe Anforderungen im Vertragsrecht zu minimieren. Der Vertrag selbst soll keine Unklarheiten oder Unsicherheiten beinhalten, welche den Vertragsab-

⁶⁸ Übersicht über unterschiedliche Definitionen, siehe SALEH (1986) S. 50ff; VOGEL/HAYES (1998) S. 64.

⁶⁹ Hierzu siehe auch ausführlich WICHARD (1995) S. 149ff.

⁷⁰ Beispiel aus der klassischen Rechtsliteratur: Der Verkauf eines beliebigen Kleidungsstückes aus einer größeren Menge von Textilien zu einem vorher festgelegten Preis ist untersagt, siehe AN-NAWAWĪ (1996re) S. 53.

⁷¹ AŠ-ŠAIBĀNĪ (1990re) S. 87, Nr.10, S.87f, Nr.13.

⁷² ROSLY (2005) S. 74; WICHARD (1995) S. 149.

⁷³ Hierzu siehe auch ausführlich WICHARD (1995) S. 161ff, 170ff.

⁷⁴ Als Beispiele in der klassischen Rechtsliteratur wird das Verbot des Verkaufs von ungeborenen Tieren und unreifen Früchten genannt. Die Gefahr besteht, dass sich durch Totgeburt bzw. Ernteausfall das Tauschgut nicht realisiert, siehe IBN RUŠD (1989re) S. 243f; AN-NAWAWĪ (1996re) S. 54; MĀLIK BIN ANAS (1951re) Buch 31, Kap.8, Nr.10ff, S. 618f u. Buch 31, Kap. 34, Nr.75, S. 664, Sekundärliteratur siehe u.a. SALEH (1986) S. 52f.

⁷⁵ Beispiele für Verbote in der klassischen Rechtsliteratur, z.B. ein entlaufenes Tier (AN-NAWAWĪ (1996re) S. 53; MĀLIK BIN ANAS (1951re) Buch 31, Kap. 34, Nr. 75 S. 665) oder ein Fisch im Wasser (IBN RUŠD (1989re) S. 258; IBN QUDĀMA (1968/69re) Bd. 4, S. 151f. Sekundärliteratur siehe SALEH (1986) S. 79f; WICHARD (1995) S. 170ff.

Islamkonforme Versicherungsprodukte
Vermarktung des takāful-Modells in Deutschland

Evens, R.

2014, XV, 216 S. 39 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-07179-0